

RS Vwgh 1997/9/5 97/02/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs2;

VStG §51 Abs1;

VStG §51c;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/31 92/01/0402 2 (hier: Zuständigkeit des Einzelmitgliedes des UVS und nicht der Kammer, für die Abweisung einer Berufung gegen die Einstellung des Strafverfahrens auch dann, wenn vom Arbeitsinspektorat die Verhängung einer S 10.000,- übersteigenden Geldstrafe beantragt worden war).

Stammrechtssatz

Im Verwaltungsstrafverfahren geht § 51c VStG als lex specialis dem § 67a Abs 2 AVG vor. Danach sind Berufungen über verfahrensrechtliche Bescheide (mit denen regelmäßig keine Strafen verhängt werden) durch Einzelmitglieder zu erledigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020164.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at